

# **- L e s e f a s s u n g -**

## **Satzung der Sparkassenstiftung Kulmbach**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Sparkassenstiftung Kulmbach“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kulmbach.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst, der Kultur und Denkmalpflege, von Wissenschaft und Forschung, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von mildtätigen und kirchlichen Zwecken, von Naturschutz- und Landschaftspflege, des Umweltschutzes, von Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die den Zwecken nach Absatz 1 dienen,
  2. die Förderung von kulturellen Veranstaltungen sowie die eigenständige Durchführung solcher Veranstaltungen,
  3. die Vergabe von Preisen für besondere künstlerische und kulturelle Leistungen und für Verdienste im Denkmal- und Naturschutz sowie in der Heimatpflege und im Brauchtum.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen von 600.000,00 EURO (in Worten: Sechshunderttausend EURO).
- 2) Zustiftungen sind zulässig.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat.

1) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Geborenes Mitglied im Stiftungsvorstand ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Kulmbach-Kronach. Die zwei anderen Mitglieder müssen Beschäftigte der Sparkasse Kulmbach-Kronach sein und werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes (z. B. Rücktritt, durch Ausscheiden aus der Sparkasse) wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- 2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel bis zum Betrag von 3.000,00 EURO im Einzelfall,
  3. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel bei Beträgen von mehr als 3.000,00 EURO im Einzelfall,
  4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- 4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Kulmbach-Kronach nach Maßgabe der Satzung der Sparkasse Kulmbach-Kronach in ihrer jeweiligen Fassung.
  - 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Kulmbach-Kronach. Der Stellvertreter, der ihn in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, ist der jeweilige Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Kulmbach-Kronach.
-

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1;
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel bei Beträgen von mehr als 3.000,00 EURO im Einzelfall, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3;
  3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 4;
  4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
  6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
  7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
  
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist sie/er dazu verpflichtet.
  
  - 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 60 % der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
  
  - 3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
  
  - 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
  
  - 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
-

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Restvermögen an die Stadt Kulmbach zu 40 %, an den Landkreis Kulmbach zu 36 %, an den Markt Marktschorgast zu 8 %, an den Markt Thurnau zu 8 % und an den Markt Wirsberg zu 8 %. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Dezember 2000 außer Kraft.